

Satzung des „Waldkindergarten Langenfeld e.V.“
in der Fassung vom 14.04.2015

Übersicht

- § 01 Name und Sitz
- § 02 Vereinszweck
- § 03 Selbstlosigkeit
- § 04 Mitgliedschaft
- § 05 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen
- § 06 Organe des Vereins
- § 07 Vorstand
- § 08 Haftung
- § 09 Vereinsstreitigkeiten
- § 10 Mitgliederversammlungen
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Niederschrift der Beschlüsse
- § 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung
- § 14 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Langenfeld e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Langenfeld.
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Langenfeld eingetragen unter VR 760.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- 3) Der Vereinszweck ist insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder auf der Grundlage des KJHG und des KiBiz sowie deren gesetzlichen Nachfolgegesetzeswerke.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon ist der Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EstG.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Voraussetzungen zur Anerkennung als finanzschwacher Träger und Elterninitiative nach KiBiz (bisher: GTK § 13 Abs. 4) werden vom Verein in den Stimmrechtsanteilen eingehalten.
- 6) Beitritt zu anderen Institutionen:
Der Verein ist Mitglied im deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, insbesondere die Eltern der in der Einrichtung des Vereins betreuten Kinder, werden, die diese Satzung anerkennen und die in §§ 2 und 3 genannten Zwecke unterstützen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - a) Alle ordentlichen Mitglieder sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Einrichtung besuchen.
 - b) Natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden.

Alle fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch gegen die Ablehnung einzulegen. Über das Aufnahmebegehren wird in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

Mit Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt mit
 - a) Tod oder Auflösung der juristischen Person,
 - b) Austritt oder Ausschluss.

Mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein nach Punkt b) endet auch das Anrecht auf einen Kindergartenplatz für die Kinder des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

- 4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es sei denn, der frei werdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft erlöschen dann ebenfalls mit Ablauf des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.
- 5) Bei Austritt des Kindes aus der Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres geht die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft über, sofern die Mitgliedschaft nicht fristgerecht gekündigt wurde.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet aktiv und unentgeltlich Mitarbeit zur Unterstützung der Vereinszwecke zu leisten (Elternarbeit). Fördernde Mitglieder können hieran teilhaben.

Die Elternarbeit gliedert sich auf in Vorstandsarbeit sowie sonstige notwendige Arbeiten, die zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Einrichtung dienen. In welchem zeitlichen Umfang Elternarbeit zu leisten ist, wird bedarfsorientiert im

Rahmen der Mitgliederversammlung und in der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ festgelegt.

- 7) Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke, Interessen und Ansehen des Vereins schwer verstoßen hat oder für 3 Monate trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt und/oder seinen von der Mitgliederversammlung bzw. in der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ festgelegten Beitrag zur aktiven Mitarbeit nicht leistet, so kann es durch den erweiterten Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftliche Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen

- 1) Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die aktuellen Beiträge sind der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ zu entnehmen.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder setzen sich zusammen aus einem pro Familie jährlichen zu entrichtenden Vereinsbeitrag sowie einem pro Kind monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag, der zum Ausgleich des Trägeranteils dient.
- 3) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag.
- 4) In Härtefällen entscheidet auf Antrag der Vorstand über den Erlass oder die Stundung von Beiträgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist ausgeschlossen.
- 5) Für die Mitgliedsbeiträge besteht eine Bringschuld. Der Vereinsbeitrag wird jährlich, die Elternbeiträge werden monatlich, im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand kann eine Sicherstellung verlangen, die bei der KassiererIn/ bei dem Kassierer zu hinterlegen ist.
- 6) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1., 2. und 3. Vorsitzender, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können alle natürlichen Personen gewählt werden, die ordentliches oder förderndes Mitglied im Verein sind. Ein förderndes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn sich kein ordentliches Mitglied für die Vorstandstätigkeit zur Wahl stellt.
- 3) Zusätzlich zum Vorstand kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer wählen. Die Mitgliederversammlung kann den Beisitzern durch Beschluss besondere Zuständigkeiten und Aufgaben übertragen. Die Beisitzer bilden außerdem zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand, der über außerordentliche Geschäftsvorfälle entscheidet, soweit es sich nicht um eine Grundlagenentscheidung handelt, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Entsprechendes gilt für die Beisitzer.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand verantwortet insbesondere die Bereiche Repräsentation des Vereins, Finanzen, Personal und Mitgliederverwaltung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens 1 x im Monat. Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung in dringenden Fällen auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich (auch per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es können nachträglich zusätzliche Punkte bis zum Zeitpunkt der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern der Vorstand dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Regelungen über die Form und Frist der Einladung gelten entsprechend für den erweiterten Vorstand.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands satzungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Entsprechendes gilt für Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise erklären. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in das

Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. Entsprechendes gilt für den erweiterten Vorstand.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Entsprechendes gilt für die Beisitzer.

§ 9 Vereinsstreitigkeiten

- 1) Jedes Mitglied, der Vorstand und dessen Mitglieder können bei Streitigkeiten die/den Schlichter anrufen. Jeder der streitenden Parteien hat das Recht, einen Schlichter vorzuschlagen. Der Schlichter muss von beiden Parteien akzeptiert werden. Vor Beschreiten des Rechtsweges ist diesem/r 30 Kalendertage lang Gelegenheit zur Vermittlung zu geben.
- 2) Die streitenden Personen sind zur Teilnahme an max. 3 Schlichtungsterminen verpflichtet.

§ 10 Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder sie von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch die/den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, in dringenden Fällen einer Woche. Hierbei gilt der Poststempel oder der Nachweis im E-mail-Konto. Kommt der Vorstand dem Verlangen der Mitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann die Mitgliederversammlung auch von einem Besitzer oder einem Mitglied einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende/r oder sein/ihr Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon durch Beschluss bestimmen, dass eine andere Person den Vorsitz übernehmen soll.
- 5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer oder -prüferinnen, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht

Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Vor der Entlastung des Vorstandes muss der Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Investitionen, die einen Betrag in Höhe von EUR 1.500,00 übersteigen;
 - Festlegung der aktiven Mitarbeit der Vereinsmitglieder;
 - Satzungsänderungen bzw. Neufassung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder;
 - den jährlich vom erweiterten Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan;
 - Beitragsfestsetzung;
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstands.
- 6) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Anzahl seiner Kinder, die in der Einrichtung einen Kindergartenplatz haben. Ordentliche Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kann durch eine schriftliche (auch Telefax) Vollmacht erfolgen.
- 7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Für eine Satzungsänderung oder Neufassung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt wurden.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand per Beschluss von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 12 Niederschrift der Beschlüsse

Die im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der -leiterin soweit dem oder der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Für den Beschluss der Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie die Stimmen der Mitglieder, die eine schriftlich Vollmacht (auch per Fax) auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen haben, erforderlich. Über die Auflösung des Vereins darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wurde.
- 2) Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Waldkindergartens Langenfeld e.V., falls dieser nicht mehr existiert an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband *NRW* e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Langenfeld.
- 2) Die Satzung wurde am 21.03.2002 erstmals beraten und beschlossen und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld eingetragen.
- 3) Die Satzung wurde geändert am 17.01.2006.
- 4) Die Satzung wurde neugefasst am 19.03.2009.
- 5) Die Satzung wurde geändert am 2.09.2010
- 6) Die Satzung wurde geändert am 14.04.015

Langenfeld,

Michaela Rohde
Schriftführerin

Corinna Schön
1. Vorsitzende